

► Mietmangel

### Nähe zur Schule kann Mangel der gemieteten Spielhalle begründen

| Wird in einem Mietvertrag als Nutzungszweck der Betrieb einer Spielhalle vereinbart und werden die landesrechtlich geregelten Mindestabstände zwischen Spielhalle und geschützten Einrichtungen (hier: Schule) unterschritten, begründet die Nutzungsuntersagung der Spielhalle durch die zuständige Behörde einen Mangel der Mietsache (OLG Dresden 24.6.20, 5 U 653/20, Abruf-Nr. 218137). |



IHR PLUS IM NETZ  
mk.iww.de  
Abruf-Nr. 218137

► Legal-Tech

### Rechtsdokumente-Generator: kein Verstoß gegen RDG

| Das Angebot eines digitalen Rechtsdokumenten-Generators, der auf Grundlage eines Frage-Antwort-Systems aus einer Sammlung von Textbausteinen EDV-basiert individuelle Rechtsdokumente erstellt, stellt keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung i. S. d. § 2 RDG dar. Die Tätigkeit des Anbieters besteht im Entwickeln und Bereitstellen der Software für viele denkbare Fälle. Sie betrifft damit weder eine „konkrete“ fremde Angelegenheit noch bedarf sie einer „rechtlichen Prüfung des Einzelfalles“ (OLG Köln 19.6.20, I-6 U 263/19, Abruf-Nr. 218138; Revision eingelegt: BGH I ZR 113/20). |



IHR PLUS IM NETZ  
mk.iww.de  
Abruf-Nr. 218138

► WEG

### Eigentümerversammlung darf nicht aufgrund der Covid-19-Pandemie beschränkt werden

| Die Einladung zu einer Eigentümerversammlung darf den Teilnehmerkreis nicht einschränken. Andernfalls sind die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wegen Eingriff in den Kernbereich des Wohnungseigentumsrechts nichtig (AG Kassel 27.8.20, 800 C 2563/20, Abruf-Nr. 218139). |



IHR PLUS IM NETZ  
mk.iww.de  
Abruf-Nr. 218139

Einen unzulässigen Eingriff in den Kernbereich des Wohnungseigentums hat das AG Kassel in folgender Einladung gesehen:

#### ■ Einladung

„Aufgrund der Größe der Sitzungsräume muss die Anzahl der anwesenden Eigentümer bei dieser Versammlung beschränkt werden (zehn Personen inkl. Verwalter). Erteilen Sie deshalb möglichst dem Verwaltungsbeirat oder der Verwaltung die Vollmacht für die Teilnahme an der Versammlung. [...] Der Verwalter behält sich vor, die Versammlung nicht durchzuführen, sofern die Höchstzahl der Anwesenden überschritten wird und keine einvernehmliche Regelung am Versammlungstag dazu getroffen werden kann.“

**Beachten Sie** | Teilnahmerecht und Stimmrecht eines Eigentümers dürften nur ausnahmsweise eingeschränkt werden. Eine solche Ausnahme sei aber nicht gegeben, wenn nach den geltenden Vorschriften das Durchführen der Versammlung erlaubt ist und das Einhalten der öffentlich-rechtlichen Vorgaben durch Anmieten eines geeigneten großen Raums sichergestellt werden könne.

**Versammlung kann  
in geeignetem Raum  
stattfinden**